

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Körperschaft lautet: „Gemeinnützige Gesellschaft für Gemeindebau mbH“
2. Sitz der Körperschaft ist in der Adolf-Krummacher-Str. 3 in 47441 Moers

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Gesellschaft ist die Erforschung und Förderung des Wachstums evangelischer Kirchen und Freikirchen, die sich zum apostolischen Glaubensbekenntnis bekennen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung und Untersuchung organisatorischer Strukturen und theologischer Lehren innerhalb der Kirchen mit dem Ziel Wachstumsdeterminanten und Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen verwendet werden um praktisch anwendbare Kommunikations-, Marketing- und Missionskonzepte zu entwickeln, die den Kirchen helfen Ihre Botschaft in zeitgemäßer Art und Weise zu verbreiten und einen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Der Zweck beinhaltet ebenfalls die regelmäßige praktische und finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten, die eng mit dem Satzungszweck verbunden sind sowie die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen zur Entwicklung qualifizierten Fachpersonals zur zukünftigen Zweckerfüllung.

2. Die Körperschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zudem an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, sie finanziell unterstützen, sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen, sofern dies dem Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung entspricht.

§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen und Liquidation der Körperschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es

ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kirchlicher Zwecke einsetzt. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 - in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend – und wird vollständig von Herrn Martin Wernberg, geboren am 24.03.1980 in Offenbach am Main, übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.

§ 7 Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Martin Wernberg, geboren am 24.03.1980 in Offenbach am Main, wohnhaft in der Adolf-Krummacher-Str. 3 in 47441 Moers bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 8 Allgemeines

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.
4. Den Gesamtgründungsaufwand, insbesondere Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00.